

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c6109015-c776-3b11-945b-8d5542659023>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 564 ZPO - Keine Begründung der Entscheidung bei Rügen von Verfahrensmängeln

¹Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. ²Dies gilt nicht für Rügen nach [§ 547](#).

